



Satzung des Vereins

Gyan Shenbakkam – Deutsch-Indische Zusammenarbeit

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Gyan Shenbakkam – Deutsch-Indische Zusammenarbeit e.V.“.
- (2) Der Vereinssitz ist Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Als Zweigverein des Deutsch-Indische Zusammenarbeit e. V. (Hauptverein) mit Sitz in Frankfurt am Main orientiert er sich in der Gestaltung seiner Satzung und der Ausübung seiner Tätigkeit an der Satzung, an einer etwaigen Geschäftsordnung sowie an Beschlüssen und Zielen des Hauptvereins. Seine internen Angelegenheiten regelt der Zweigverein nach den in dieser eigenen Satzung festgelegten Bestimmungen.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist vor allem die Unterstützung der Arbeit des „Gyan – Shenbakkam School Project“ in Indien, das sich die Förderung der Bildung und Ausbildung von unterprivilegierten Kindern und Erwachsenen in Südindien zum Ziel gesetzt hat. Daneben fördert der Verein auch andere Projekte mit gleicher oder ähnlicher Ausrichtung in Indien. Außerdem unterstützt der Verein Menschen oder Gruppen von Menschen in Indien in besonderen Notsituationen durch die Zurverfügungstellung von finanziellen und sonstigen Mitteln. Ferner setzt sich der Verein für Völkerverständigung zwischen Indern und Europäern durch gedanklichen Austausch, gegenseitige Besuche und durch aktive Zusammenarbeit ein.
- (2) Ohne Rücksicht auf Unterschiede in Hautfarbe, Geschlecht, der Zugehörigkeit zu Religionsgemeinschaften und der sozialen Schichtungen zielt der Verein auf die Hilfe zur Selbsthilfe, d. h. unterprivilegierte Bewohnerinnen und Bewohnern der Dörfer, Vororte und Slums in Indien auf die eigenen Füße und zur eigenen Stimme zu verhelfen. Im Verlauf dieses Prozesses gegenseitiger Hilfen und Begegnungen erwerben auch die Mitglieder und Förderer des Vereins neue Erkenntnisse und Erfahrungen der aktiven Toleranz und menschlichen Hingabe füreinander.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung der gemeinwesenbezogenen pädagogischen, sozialen und ökologisch nachhaltigen Arbeit der indischen Projektpartner durch Spenden und Einwerben von Drittmitteln. Ferner ist es Aufgabe des Vereins, Freiwilligendienste bei den Projektpartnern in Indien zu organisieren, damit die Teilnehmenden vertiefte Kenntnisse der Entwicklungszusammenarbeit mit Indien als Schwerpunkt erlangen. Umgekehrt ermöglicht der Verein auch sog. Reverse-Besuche aus Indien nach Deutschland, um dadurch auch indischen Partnerinnen und Partnern und Freiwilligen eine Teilhabe am Globalen Lernen und Sammeln eigener Erfahrungen zu ermöglichen. Außerdem betätigt sich der Verein auf dem Gebiet der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit durch das Angebot von Seminaren, Workshops und Vorträgen und durch die Teilnahme an Veranstaltungen Dritter (z. B. an Kultur-



festen, Seminaren, Veranstaltungsreihen) in Europa und Indien. Sie dienen der gegenseitigen Vertiefung und Verbreitung der Kenntnisse über Indien und Deutschland sowie der Entwicklungszusammenarbeit.

- (5) Der Verein ist sowohl parteipolitisch als auch religiös neutral.

§3 Selbstlosigkeit und Vergütung für Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Die Verwaltungskosten sollen so gering wie möglich gehalten werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaberinnen und Inhaber von Vereinsämtern sind in der Regel ehrenamtlich tätig.
- (3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 3 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (6) Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeitenden des Vereins sowie diejenigen, die im Rahmen eines geförderten Programms Kosten verauslagt haben, einen Anspruch auf Ersatz angemessener Aufwendungen nach § 670 BGB, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein oder im Rahmen geförderter Programme entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist eines Jahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen für die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins geregelt werden, die der Vorstand erarbeitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden muss.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts sein, die bereit ist, die Zwecke und Ziele des Vereins zu fördern. Personen unter achtzehn Jahren bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich auf dem vom Verein verwendeten Aufnahmeformular zu beantragen. Die Schriftform ist gewahrt, wenn das vom Verein verwendete Aufnahmeformu-



lar von der Antragstellerin oder dem Antragsteller ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben wurde und dem Verein per Post, per Fax oder als E-Mail-Anhang zugeht. Der Antrag soll den Namen, das Alter, die Adresse und weitere Kontaktdaten des/der Antragstellenden enthalten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Registrierung des/der Antragstellenden in der Mitgliederdatenbank. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Auflösung der juristischen Person
 - c) durch freiwilligen Austritt
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt kann zum Ende eines Kalendermonats mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins gröblich verletzt,
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu. Der ordentliche Rechtsweg steht dem ausgeschlossenen Mitglied nur offen, wenn es zuvor den vereinsinternen Rechtsbehelf ausgeschöpft hat.

§6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie Einzelheiten des Zahlungsverkehrs werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.



§7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Vorstand, Amtsdauer, Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der / dem ersten sowie zweiten Vorsitzenden und einer / einem KassenmeisterIn.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden KandidatInnen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand wird für den Zeitraum eines Jahres gewählt, vom Tage der Wahl an gerechnet. Er bleibt aber bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt.
- (4) Bei Rücktritt, Vereinsaustritt oder Tod eines Vorstandsmitglieds nehmen die restlichen Vorstandsmitglieder dessen Aufgaben kommissarisch wahr. Binnen 3 Monaten ist eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds für die restliche Wahlperiode durchzuführen.
- (5) Der Vorstand übt ihre / seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Auswahl der zu unterstützenden Aktivitäten und Mittelzuweisung im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der satzungsgemäßen Mittelverwendung
 - Buchführung
 - Dokumentation der Effekte des Mitteleinsatzes
 - Information der Mitglieder und SpenderInnen
 - Aufnahme und Austritt von Mitgliedern
 - Werbung und Verwaltung von Spenden.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (8) Zur Vertretung des Vereins ist jedes Mitglied des Vorstands einzeln berechtigt.
- (9) Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 500 Euro ist ein Beschluss des Vorstands erforderlich.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende,



bei dessen/deren Verhinderung der/die zweite Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- (11) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären und sich an der Beschlussfassung beteiligen.
- (12) Alle Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.
- (2) Ihr obliegt
 - die Entscheidung über Tätigkeiten des Vereins
 - der Beschluss über Satzungsänderungen
 - die Wahl von Vorstand und KassenprüferInnen
 - die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der KassenprüferInnen
 - die Entlastung von Vorstand und KassenprüferInnen
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - die Auflösung des Vereins.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen und durchgeführt, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt. Sie muss spätestens 2 Monate nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (5) Der Vorstand hat einen Monat vor der Versammlung zu dieser schriftlich einzuladen. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen. Die Einladung wird an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Adresse versandt. Die Einladung beinhaltet die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung. Bei außerordentlichen Versammlungen sind die von den beantragenden Mitgliedern gewünschten Punkte mit in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (6) Anträge zu Tagesordnungspunkten von Mitgliedern sind dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zuzuleiten. Sie müssen vor Beginn der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
- (7) Über Vorstandswahlen, Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige, sowie der neue Satzungstext beigelegt waren.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die entsprechende Vollmacht muss dem Vorstand vor Beginn der Abstimmung vorliegen. Bei Abwesenheit eines Mitgliedes zur Mitgliederversammlung ist es diesem nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand möglich, seine Stimme fernmündlich geltend zu machen.



- (9) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (11) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (12) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Sie erfolgen geheim, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (13) Bei jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Alle Mitglieder erhalten eine Kopie des Protokolls.

§10 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens ein/e RechnungsprüferIn. Der/die RechnungsprüferIn darf nicht dem Vorstand angehören und wird jedes Jahr neu gewählt.
- (2) Dem/der RechnungsprüferIn ist Einsicht in die Kasse und in die Rechnungsunterlagen zu gewähren.
- (3) Der/die RechnungsprüferIn prüft die Kasse und die Buchführung des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§11 Vereinsauflösung und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/Liquidatorinnen. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Deutsch-Indische Zusammenarbeit e. V. mit Sitz in Frankfurt am Main (Hauptverein) oder deren Rechtsnachfolger, die es ausschließlich für die indischen Projektpartner von „Gyan Shenbakkam – Deutsch-Indische Zusammenarbeit e.V.“ zum Zeitpunkt des Anfalls des Vermögens zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 03. August 2008 errichtet und zuletzt am 04.12.2016 geändert.